
EBS-Anlage am Kraftwerksstandort Jänschwalde

Ergebnisse der Prüfung der Antragsunterlagen

Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik

*Erstellung von Gutachten und
Stellungnahmen*

*Sachbeistand in
Genehmigungsverfahren
für Kommunen, Umweltverbände
und Bürgerinitiativen*

Dipl. Ing. Peter Gebhardt
Tel./Fax 06406/909470
Mob. 0177 6498838
gebhardt.p@t-online.de

Antragsgegenstand: Energie- und Verwertungsanlage (EVA)

- Jährlicher Durchsatz: max. 480.000 t/a
- Abfallinput: Ersatzbrennstoffe, Klärschlamm (max. 40.000 t/a) und viele andere Abfallarten; insgesamt 65 Abfallarten
- 2 Linien a 33 t/h
- Feuerungswärmeleistung (FWL): 2 x 110 MW th
- Stromauskopplung: 50 MW
- Fernwärmeauskopplung: 100 MW oder max. 150 t/h Prozessdampf
- Nennlastbetrieb: FWL: 2 x 100 MW
- Brennstoffdurchsatz 2 x 20 t/h bis 2x 30 t/h

Gegenstand der Prüfung

- Abfallinput/Inputkontrollen
- Einhaltung Stand der Technik
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe
- Immissionsprognose für Lärm
- FFH-Problematik
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- Brandschutz

EBS-Anlage / Müllverbrennungsanlage

Aus der Kurzbeschreibung:

„Zweck der geplanten EVA Jänschwalde (...) ist die thermische Verwertung von Ersatzbrennstoff (EBS), der sich vor allem aus kommunalen und gewerblichen Siedlungsabfällen zusammensetzt, optional unter Beimischung von Klärschlamm “

Aus dem Antrag:

„Für die EVA sind zukünftig die in Tabelle 1 aufgelisteten Abfälle zur Verbrennung vorgesehen und werden zur Genehmigung beantragt. In den Antragsformularen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit als Input die folgenden Abfallfraktionen dargestellt.“

- Ersatzbrennstoff (EBS) AVV Nr. 19 12 10
- Ersatzbrennstoff (EBS) AVV Nr.19 12 12
- Klärschlamm AVV Nr. 19 08 05

EBS-Anlage / Müllverbrennungsanlage

Merkmale einer EBS-Verbrennungsanlage:

- Verbrennung von aufbereiteten Abfällen, insbesondere der Schlüsselnummern 19 12 10 und 10 12 12 sowie anderen Abfällen mit der Schlüsselnummer 19 (Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen)
- Keine Verbrennung von unbehandeltem Hausmüll , Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

Vorteile:

- Es werden relativ homogene Abfälle verbrannt
- Gleichmäßigere Verbrennung
- Keine oder geringere Quecksilberspitzen sind zu erwarten
- EBS ist i.d.R. qualitätsgesichert, die Gefahr illegaler Einträge z.B. durch Fraktionen mit hohem Schadstoffgehalt ist geringer

Auszug aus Tabelle 1

Siedlungsabfälle (Hausabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
Papier und Pappe	20 01 01
Biologisch abbaubare Küchen und Kantinenabfälle	20 01 08
Bekleidung	20 01 10
Textilien	20 01 11
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	20 01 28
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen (Anlieferung in geschlossenen Behältern)	20 01 32
Holz mit Ausnahme dessen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38
Kunststoffe	20 01 39
biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03

Abfallverzeichnis 7.06.2020 Version: 1

Abschnitt 03.5

13/2004 von 5

Bezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	AVV-Nr.
gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01
Marktabfälle	20 03 02
Straßenkehricht	20 03 03
Fäkalschlamm	20 03 04
Sperrmüll	20 03 07
Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99



EBS-Anlage / Müllverbrennungsanlage

Ergebnis:

Bei der Anlage handelt es sich nicht um eine EBS-Anlage, sondern um eine mehr oder weniger klassische Hausmüllverbrennungsanlage mit allen Nachteilen, die dieser Anlagentyp gegenüber einer EBS-Anlage aufweist.

Offene Fragen

- Wenn Sperrmüll verbrannt werden soll, wie erfolgt die Zerkleinerung? Ein Zerkleinerungsaggregat wurde nicht beantragt
- Soll gleichzeitig in den verbleibenden Braunkohle-Kraftwerkblöcken EBS verbrannt werden?
Wenn ja, dann dürften am Standort Jänschwalde bis zur Stilllegung der Braunkohleblöcke bis zu 880.000 t Abfälle pro Jahr verbrannt werden (größte EBS-Verbrennungskapazität in Deutschland)

Einhaltung der BVT-Vorgaben

BVT-Merkblatt zur Abfallverbrennung

- Beschreibung des Standes der Technik (anzuwendende Techniken, Grenzwerte etc.)
- Herausgegeben von der EU Kommission
- Erscheinungszeitpunkt November 2019
- Für Neuanlagen sind die Anforderungen umgehend umzusetzen

Einhaltung der BVT-Vorgaben

BVT-Merkblatt zur Abfallverbrennung

- Beschreibung des Standes der Technik (anzuwendende Techniken, Grenzwerte etc.)
- Herausgegeben von der EU Kommission
- Erscheinungszeitpunkt November 2019
- Für Neuanlagen sind die Anforderungen umgehend umzusetzen (siehe auch § 7 Abs. 1a BImSchG)

Einhaltung der BVT-Vorgaben

- Keine Managementpläne für anfallende Abfallströme sowie für den Umgang mit Betriebsstörungen, Lärm, Gerüche
- Überwachungsintervalle für Messungen von Dioxinen und Schwermetallen (außer Hg) nicht ausreichend
- Keine Messung von Dioxinen im Anfahrbetrieb
- Unzureichende Angaben zur Energieeffizienz

Beantragte Emissionen

- Beantragte Grenzwerte entsprechen den oberen Spannbreiten des BVT-Merkblatts (Ausnahme Hg)
- In der Praxis sind aber mit der geplanten Technik wesentlich geringere Konzentrationen möglich, z.B. bei Stickoxiden oder bei Schwermetallen

Beantragte Emissionen

Parameter	Einheit	beantragt LEAG	BVT-Spannbreite Neuanlagen
Staub	mg/Nm ³	5	< 2-5
Cd/Tl	mg/Nm ³	0,02	0,05-0,02
Summe As-Sn	mg/Nm ³	0,3	0,01-0,3
NO _x	mg/Nm ³	120	50-120
SO ₂	mg/Nm ³	30	5-30
CO	mg/Nm ³	50	10-50
NH ₃	mg/Nm ³	10	2-10
TVOC	mg/Nm ³	10	< 3 -10
HCl	mg/Nm ³	6	< 2-6
HF	mg/Nm ³	1	< 1
Hg	mg/Nm ³	10	5-20
PCDD/F + di PCB	ng/Nm ³	0,06	0,01 - 0,06

Immissionsprognose Luftschadstoffe und Gerüche

- Immissionsprognose unzureichend
- Aufteilung der Summenparameter für Schwermetalle nicht ausreichend
- Angenommene Verteilung der Quecksilberspezies im Rauchgas nicht ausreichend konservativ
- Geruchsprognose: Anlieferbereich wurde nicht als relevante Geruchsquelle betrachtet

Immissionsprognose Lärm

- Keine Untersuchungen des Baulärms
- Teilweise wurden Schalleistungspegel zu niedrig angesetzt
- Lkw-Verkehr nichtausreichend konservativ

Brandschutz

- Er wurde kein Müllbunkerbrand betrachtet.
- Brandschutzkonzept unzureichend u.a. weil nur die Muster-IndustriebauRL berücksichtigt wurde.
- Für MVA sind aber zusätzlich noch die Vorgaben der VDS 2515 zu beachten.
- Darin strengere Vorgaben z.B. zu Löschwassermengen oder spezielle Vorgaben zum Einsatz von Löschwasserkanonen im Bunker.

FFH-Verträglichkeit

Um näheren Umfeld der Anlage (Westen und Osten)
verschiedene FFH-und SPA Gebiete



Abbildung 6: N-Deposition im Jahresmittel und Abgrenzung der stickstoffempfindlichen Biotope (dunkelgrün) mit Bezeichnung im SPA, Abbildung Belastung entnommen aus /17/

FFH-Verträglichkeit

- Es wurde nur eine Vorprüfung erstellt obwohl erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind
- Art. 6 Abs. 3 FFH RL: FFH-VU erforderlich, wenn Wahrscheinlichkeit oder Gefahr besteht, das das Gebiet erheblich beeinträchtigt werden kann.
- Das ist der Fall, wenn anhand objektiver Gründe nicht ausgeschlossen werden kann, dass Beeinträchtigungen vorliegen.

FFH-Verträglichkeit

- Kein Gutachten zur Kartierung von Biotopen außerhalb des Betriebsgeländes.
- Keine Gutachten zur Kartierung der Lebensraumtypen im SPA-Gebiet.
- Das bestehende Kraftwerk wird nicht mit berücksichtigt.
- Angesetztes Abschneidekriterium unzureichend
- Es wurden keine Säureeinträge untersucht.

Fazit

- Antragsunterlagen weisen ein Vielzahl an Schwächen und Fehlern auf.
- Erheblicher Überarbeitungsbedarf
- Genehmigungsfähigkeit im Moment nicht gegeben.